OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351421/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 1. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.07.2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer zuerkannten Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.07.2023, GZ: SJF/SH, wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.07.2023, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 09.05.2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) befristet bis 30.09.2023 zuerkannt wurde, gemäß §§ 5 ff iVm 20 und 27 Oö. SOHAG mit 19.07.2023 eingestellt.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass der Bf einen Antrag auf Zuerkennung der Invaliditätspension gestellt habe, dieser Antrag jedoch mit Bescheid vom 19.07.2023 von der PVA abgelehnt worden sei, da der Bf nicht am Verfahren mitgewirkt habe. Da er seine Ansprüche gegenüber Dritten nicht gewahrt habe, sei eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen und sei der Bescheid einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig vom rechtsfreundlichen Vertreter des Bf eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich) wiedergegeben wurde:

„Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde die vom 09.05.2023 für den Beschwerdeführer zuerkannte Leistung mit 19.07.2023 eingestellt. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am Verfahren über die Erteilung der Invaliditätspension nicht mitgewirkt hat, weshalb er somit seine Ansprüche gegenüber Dritten nicht gewahrt habe. Damit sei die Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen.
Gem. § 6 Abs 1 Z 2 oö. SOHAG muss die betroffene Person bereit sein, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, wobei die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten gem. § 6 Abs 5 Z 3 oö. SOHAG dazu zählen. Der Beschwerdeführer war aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage, am Verfahren vor der PVA mitzuwirken. Er wandte sich an den Verein D__ und an seinen ältesten Sohn, damit er Hilfe bekommt. Weder der Verein, noch der Sohn des Beschwerdeführers konnten den Bf entsprechend unterstützen. Jedenfalls ist zu berücksichtigen, dass der Bf im Ausland nicht aufgrund einer Erwerbstätigkeit sozialversichert war und in Österreich maximal drei Jahre (mit Unterbrechungen) gearbeitet hat. Insofern hat er die Voraussetzungen für die Invaliditätspension gem. § 254 ASVG ohnehin nicht erfüllt, sodass die Verfolgung dieser Ansprüche aussichtslos ist. Der Bf ist auch nicht in der Lage, einer Arbeit nachzugehen, wobei auf das chefärztliche Gutachten verwiesen wird.
Aus all diesen Gründen sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe nicht weggefallen. Der Bescheid ist daher rechtswidrig ergangen.“

I.3. Mit Schreiben vom 15.09.2023 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.09.2023) hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt

Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid zu beheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und C__ Staatsangehöriger, der seit 03.07.2018 in Österreich aufhältig ist.

Gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin lebt er an der Adresse E__ in einer Wohnung. Der Bf verfügt über kein Vermögen und keine Ersparnisse.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 09.05.2023 wird dem Bf und seiner Lebensgefährtin aufgrund ihres Antrages vom 21.03.2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs befristet bis 30.09.2023 zuerkannt. Sowohl der Bf als auch seine Lebensgefährtin erhalten den Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG sowie den Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.
Der Bf ist beim AMS gemeldet und erhält Notstandshilfe in Höhe von 28,03 Euro täglich.

Im ärztlichen Gutachten gemäß § 8 AlVG der PVA vom 15.03.2023 wird hinsichtlich der ärztlichen Beurteilung der Leistungsfähigkeit angemerkt, dass der Bf am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht einsetzbar ist und geregelte Tätigkeiten nicht zumutbar sind, da der Bf an einer chronischen dialysepflichtigen Niereninsuffizienz leide.

Mit 17.04.2023 wurde vom Bf bei der PVA ein Antrag auf Invaliditätspension gestellt.

Laut einem im Akt einliegenden Aktenvermerk vom 26.04.2023 hinsichtlich eines Telefonats der belangten Behörde mit der PVA wurde mitgeteilt, dass der Bf am 19.04.2023 darüber informiert worden ist, dass er Nachweise über serbische Versicherungszeiten zu belegen habe. Zudem wurde ihm mitgeteilt, dass, falls die Wartezeit erfüllt sein sollte, die Invaliditätspension rückwirkend ab 01.04.2023 gewährt werde.

Mit Bescheid der PVA vom 19.07.2023 wurde der Antrag des Bf auf Zuerkennung der Invaliditätspension abgelehnt, da der Bf nicht am Verfahren mitgewirkt hat.

Von der belangten Behörde wurde mit 25.07.2023 der angefochtene Bescheid erlassen, mit dem die mit Bescheid vom 09.05.2023 zuerkannte Leistung mit 19.07.2023 eingestellt wurde.

Dagegen wurde vom Bf Beschwerde eingebracht.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem Akteninhalt und dem Beschwerdevorbringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberech-

tigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.“

III.2. Die belangte Behörde hat die mit Bescheid zuerkannte Leistung mit der Begründung eingestellt, der Bf habe seine Ansprüche gegen Dritte nicht gewahrt und sei damit eine der Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe weggefallen. Die Behörde stützt ihre Entscheidung offenbar auf § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG, wonach Voraussetzung für eine Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Als Beitrag wird in § 6 Abs. 5 Z 3 die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3) gesehen.
Als bedarfsdeckenden Anspruch gegen Dritte sieht gegenständlich die belangte Behörde Leistungen der PVA, die der Bf zu verfolgen habe. Da der Bf nach Ansicht der Behörde diesen Anspruch nicht ausreichend gewahrt habe, habe er die Bemühungspflicht verletzt.

Vorweg ist der Behörde im Grundsatz zuzustimmen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechtes bzw. nunmehr Sozialhilferechtes ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047). Demnach

bestimmt § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG. Im Abs. 3 wird ausdrücklich bestimmt, dass Leistungen nur dann zu gewähren sind, wenn die diese Leistung geltend machende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt. Allerdings wird weiterfolgend bestimmt, dass diese Verfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar sein darf. Diese Einschränkung enthält auch § 6 Abs. 4, der auf die Angemessenheit der Bemühung abstellt. Demnach liegt eine Angemessenheit dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist.
Vorliegend hält das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde vorgenommene Einstellung der bescheidmäßig zuerkannten Leistung der Sozialhilfe für überschießend. Abgesehen davon, dass die Behörde dem Bf keine Gelegenheit gegeben hat, sich hinsichtlich der fehlenden Mitwirkung im Verfahren vor der PVA zu rechtfertigen, darf nicht übersehen werden, dass insbesondere bei einer gänzlichen Einstellung der Leistung der Zumutbarkeit und Angemessenheit der Bemühungen ein besonderer Stellenwert zukommt. So wird in den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) zu § 6 Abs. 4 ausgeführt:
„[…] Diese Obliegenheit richtet sich an alle hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen in einem Haushalt. Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt.
[…]
Mit dem letzten Satz im Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist. Überdies wird zB eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (Abs. 5 Z 3), die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein.
[…].“

Von einer solchen Zumutbarkeit und Geeignetheit der geforderten Maßnahmen ist gegenständlich nicht auszugehen. So ist einerseits der Gesundheitszustand des Bf zu berücksichtigen, der ein konsequentes Vorgehen zur Erbringung der geforderten Unterlagen hinsichtlich der Versicherungszeiten in U__ erheblich erschwert; immerhin muss sich der Bf (neben anderen Krankheitsbildern) dreimal wöchentlich einer Hämodialyse unterziehen. Andererseits darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass vom Bf vorgebracht wurde, dass davon auszugehen ist, dass er die Voraussetzungen für die Invaliditätspension gemäß § 254 ASVG ohnehin nicht erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Ablehnung des Antrages auf

Invaliditätspension durch die PVA zu sehen, da es im Ergebnis hinsichtlich der Zuerkennung keinen Unterschied macht, ob ausreichende Versicherungszeiten vorliegen oder es an der erforderlichen Mitwirkung fehlt.

Aus den angeführten Gründen ist daher festzuhalten, dass gegenständlich nicht von einer mangelnden Erfüllung der Bemühungspflicht auszugehen ist und war demgemäß spruchgemäß zu entscheiden.

Darauf hinzuweisen ist, dass diese Ausführungen nicht auf den Fall der Kürzung oder Einstellung von anrechenbaren Leistungen des AlVG durch das AMS wegen mangelnder Mitwirkung im Verfahren vor der PVA übertragen werden können. Diesfalls ist auf § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG zu verweisen, wonach eine „Aufzahlung“ durch Leistungen der Sozialhilfe nicht zu erfolgen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für die betroffenen Beschwerdeführer nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung sowie anhand des Gesundheitszustandes, des Alters, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall, zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier